

Satzung des „Bürgerhaus Barsbüttel e.V.“

in der gemäß Mitgliederversammlung vom 31.10.2007 beschlossenen Form
mit der 1. Satzungsänderung vom 13.02.2009
mit der 2. Satzungsänderung vom 21.04.2015

:

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

- 1) Der Verein führt den Namen „Bürgerhaus Barsbüttel“.
- 2) Der Sitz ist in Barsbüttel.
- 3) Eine Eintragung des Vereines in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lübeck wird unmittelbar nach Gründung beantragt. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“.

§ 2

Zweck des Vereins

- 1) Der Verein wendet sich an alle Bürger und Bürgerinnen der 4 Ortsteile der Gemeinde, um die soziale Integration der Menschen durch kulturelle und Gemeinde bezogene Aktivitäten zu fördern und die ehrenamtliche Arbeit zu unterstützen. Das Ziel ist, Menschen zusammenzuführen, sie weiter zu bilden, ihnen Werte zu vermitteln sowie Barsbüttels Freizeitangebot zu steigern.
- 2) Das Vereinsziel soll insbesondere verwirklicht werden durch:
 - Unterhaltung des Bürgerhauses Barsbüttel im Hause Soltausredder 20 als Kultur- und Begegnungsstätte;
 - Organisation und Durchführung von kulturellen Veranstaltungen;
 - Bereitstellung von geeigneten Räumlichkeiten, die zu künstlerisch-kreativen und bildungsorientierten Aktivitäten anregen;
- 3) Der Verein wird selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es werden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigende Zwecke“ der Abgabenordnung verfolgt. Mittel des Vereins dürfen nur für dessen satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- 4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf niemanden durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen bevorzugen.

- 5) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell ungebunden.

§ 3

Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede an der Verwirklichung des Vereinszieles interessierte juristische Person als auch jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- 2) Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Im Falle der Ablehnung kann die Mitgliederversammlung angerufen werden. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
- 3) Die Mitgliedschaft kann in Form der aktiven Mitgliedschaft - nachfolgend Mitglied genannt - und in Form der Fördermitgliedschaft - nachfolgend Fördermitglied genannt - erworben werden. Fördermitglieder unterstützen den Verein ideell oder finanziell und sind nicht stimmberechtigt nach § 6 Abs. 2. Sie können zu jeder Zeit ihren Förderbeitrag einstellen.
- 4) Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand aus dem Verein austreten.
- 5) Mitglieder und Fördermitglieder können aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sie schuldhaft und in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt haben. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 4

Rechte und Pflichten

- 1) Jedes Mitglied und Fördermitglied hat das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
- 2) Die Mitglieder sind angehalten, die in § 2 genannten Bestrebungen und Aufgaben des Vereins zu fördern und den im Rahmen dieser Satzung gefassten Beschlüssen nachzukommen.
- 3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die zur Deckung der Aufwendungen des Vereins von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu entrichten.

§ 5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung (§ 6)
- b) der Vorstand (§ 7)

§ 6

Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht die Satzung die Zuständigkeit eines anderen Organs festlegt. Ihr obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - Feststellung und Änderung der Satzung
 - Aufstellung der Grundsätze für die Arbeit des Vereins
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - Genehmigung der Jahresabrechnung
 - Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl der Vorstandsmitglieder
 - Auflösung des Vereins
- 2) Jedes Mitglied ist stimmberechtigt, sofern die Mitgliedschaft 3 Monate besteht und keine Beitragsrückstände vorhanden sind.
- 3) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes von der/dem Vorsitzenden jährlich mindestens einmal zum 1. Quartal eines jeden Kalenderjahres einberufen.
- 4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder wenn Mitglieder, die zusammen mindestens ein Fünftel der Stimmen vertreten, es unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beantragen.
- 5) Die Einladungen zu Mitgliederversammlungen müssen unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher versandt werden.
- 6) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sind mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung der/dem Vorsitzenden schriftlich einzureichen. Sie sind von der/dem Vorsitzenden auf die Tagesordnung zu setzen.
- 7) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, bei Verhinderung von dem Stellvertreter geleitet; ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
- 8) Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen nicht gezählt werden. Zum Ausschluss von Mitgliedern, zu Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

- 9) Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handzeichen. Auf Antrag erfolgt die Abstimmung durch geheime Wahl.
- 10) Beschlüsse über Satzungsänderungen, die den Zweck des Vereins betreffen, sind vor dem Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt zwecks Bestätigung vorzulegen, dass die Gemeinnützigkeit des Vereins im steuerlichen Sinne durch die Beschlüsse nicht beeinträchtigt ist.
- 11) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das insbesondere die Beschlüsse und die Anwesenheitsliste zu umfassen hat. Das Protokoll ist von der Protokollführerin / dem Protokollführer zu unterschreiben und von der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen.

§ 7 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht mindestens aus dem 1. Vorsitzenden und dem Kassenwart. Die Mitgliederversammlung kann zusätzlich als drittes Vorstandsmitglied einen 2. Vorsitzenden wählen.
- 2) Die Mitglieder des Vorstandes bilden den Vorstand nach § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils alleine.
- 3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils für zwei Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben jeweils bis zum Amtsantritt eines Nachfolgers im Amt.
- 4) Vorstandsmitglieder des "Bürgerhaus Barsbüttel e.V." dürfen nicht auch aktive Kommunalpolitiker sein (Gemeindevertreter, wählbare Bürger). Sie verlieren damit ihr Vorstandsmandat, es ruht bis zur Nachwahl, die innerhalb von 6 Wochen im Rahmen einer Mitgliederversammlung durchzuführen ist.
- 5) Dem Vorstand obliegt die Erfüllung aller Aufgaben des Vereins. Er erstellt für das laufende Geschäftsjahr einen Haushaltsplan und hat einmal jährlich in der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Geschäftsbericht und Kassenbericht abzugeben. Es werden für die Kassenprüfung der Vereinsfinanzen von der Mitgliederversammlung 2 Kassenprüfer bestimmt.
- 6) Der Vorstand legt der Gemeindevertretung Barsbüttel einmal jährlich gesondert einen Jahres- und Rechenschaftsbericht vor.
- 7) Der Vorstand bzw. eine vom ihm beauftragte Person hat das Hausrecht im Bürgerhaus. Zur Sicherstellung eines störungsfreien Betriebes kann der Vorstand befristete und unbefristete Hausverbote verhängen. Einspruch gegen diese Hausverbote kann nur auf dem Rechtsweg erhoben werden. Unbefristete Hausverbote können nach angemessener Frist auf Antrag des Betroffenen überprüft und aufgehoben werden. Der Vorstand nimmt die vorgenommenen Hausverbote des Berichtszeitraums in seinen Geschäftsbericht auf.

- 8) Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Auslagen können erstattet werden.
- 9) Einberufungen zu Vorstandssitzungen erfolgen durch den 1. Vorsitzenden oder seinen Vertreter.
- 10) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse des Vorstandes müssen mit einfacher Mehrheit gefasst werden. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Schriftführer zu unterzeichnen und von dem Vorsitzenden gegenzuzeichnen ist. Für die Durchführung der Beschlüsse ist der Vorsitzende verantwortlich.
- 11) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und beschließt über die Angelegenheiten, die ihm die Satzung zuweist oder die ihm die Mitgliederversammlung überträgt. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins und die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- 12) Der Vorstand kann, zu seiner Beratung und Unterstützung einen stimmberechtigten Beirat bilden. Er beruft und entlässt die Mitglieder des Beirates. Mitgliedern des Beirates können einzelne Aufgaben übertragen werden (z.B. Schriftführung, Öffentlichkeitsarbeit etc.). Der Vorstand kann Mitglieder des Beirates zur Teilnahme an Vorstandssitzungen oder Teilen von Vorstandssitzungen mit beratender Stimme einladen.

§ 8

Auflösung des Vereins

- 1) Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung.
- 2) Im Falle der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung einen oder mehrere Liquidatoren mit einfacher Stimmenmehrheit, die mit der Liquidation des Vereinsvermögens betraut werden.
- 3) Das bei der Auflösung des Vereins oder dem Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks nach Abdeckung der Verbindlichkeiten verbleibende Restvermögen geht zu gleichen Teilen an Förderverein Schwimmhalle Barsbüttel e.V., DRK Ortsverein Barsbüttel e.V. und Bürgerverein Barsbüttel e.V..

Datum der Vereinsgründung: 31.10.2007

1. Satzungsänderung am 13.02.2009

2. Satzungsänderung vom 21. 04. 2015 (Änderungen wurden unterstrichen)

:

Barsbüttel, den 21.04.2015